

Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evangelischen Klinikum Bethel gGmbH

Die

Evangelische Klinikum Bethel gGmbH
Kantensiek 11
33617 Bielefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück Bielefeld Gemarkung Gadderbaum, Flur 6, Flurstück 686, 687, 562, die Umverlegung des verrohrten Kantensiekbaches.

Für dieses Vorhaben hat die Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH die Genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde unverzüglich auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen am Gewässer ist in Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Umverlegung des verrohrten Kantensiekbaches haben zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt. Während der Bauphase auftretende Belastungen werden durch eine angepasste Bauweise und Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ermittelt werden.

Durch die Verlegung der Verrohrung ist nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten, da es sich hierbei um einen geringfügigen Eingriff handelt.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den *08.10.2018*.

Stadt Bielefeld

Anja Ritschel

i. V. Anja Ritschel
Erste Beigeordnete